

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die **Alvern Media GmbH**, nachfolgend **ALVERN** genannt, bietet ihre Leistungen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen an.

### **§ 2 Leistungsumfang**

Der Auftraggeber mietet von ALVERN Werbeflächen an Zapfpistolen von Mineralölgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, mit denen ALVERN eine Vereinbarung mit den Tankstellenbetreibern abgeschlossen hat. Ein Vertrag zwischen ALVERN und dem Auftraggeber kommt erst durch die von beiden Seiten unterzeichnete Belegungsvereinbarung zustande.

Die genaue Anzahl der mit Werbeflächen ausgerüsteten Tankstellen, die ALVERN an den Auftraggeber vermietet, steht beim Abschluß einer Belegungsvereinbarung noch nicht fest, da die Mineralölgesellschaften fortlaufend neue Tankstellen erwerben oder Tankstellen vorübergehend oder dauernd schließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Abweichungen von der genannten Anzahl der Tankstellen von bis zu 10 % als vereinbarungsgemäß hinzunehmen. Bei weitergehenden Abweichungen ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Belegungsvereinbarung gegenüber ALVERN gemäß § 4 Ziffer 2 zu kündigen. ALVERN verpflichtet sich, Abweichungen von mehr als 10 % unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Der Preisangaben verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn nicht anders ausgewiesen. ALVERN stellt dem Auftraggeber die Belegung der Werbeflächen jeweils spätestens am 25. eines Kampagnenmonats in Rechnung, die der Auftraggeber spätestens am 3. Werktag des Folgemonats zu bezahlen hat. Es gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

### **§ 4 Kündigung**

1. Endet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ein zwischen ALVERN und einer Mineralölgesellschaft abgeschlossener Lizenz-/Gestattungsvertrag, der die Geschäftsgrundlage der Vermietung von Werbeflächen an Tankstellen von ALVERN an den Auftraggeber ist, ist ALVERN berechtigt, diese Belegungsvereinbarung anteilig zum Ende des oben genannten Lizenzvertrages gegenüber dem Auftraggeber zu kündigen. Der Auftraggeber kann außer im Fall der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Herbeiführung der Beendigung des Lizenzvertrages durch ALVERN aus dieser Kündigung weder Schadenersatz- noch sonstige Ansprüche herleiten. ALVERN ist verpflichtet, ein in die Vertragsdauer fallendes Ende eines Lizenz-/Gestattungsvertrages unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und ihm bereits gezahlte Gegenleistungen unverzüglich entsprechend zu erstatten.

2. Weicht die Anzahl der laut Belegungsvereinbarung mit Werbeflächen auszustattenden Tankstellen um mehr als 10 % von der dort genannten Zahl ab, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vereinbarung binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Zugang der Mitteilung gegenüber ALVERN zu kündigen. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen ALVERN kann der Auftraggeber hieraus nicht herleiten.

Die Parteien sind sich einig, daß sich die genaue Anzahl der Tankstellen der Einflußmöglichkeit von ALVERN entzieht und deshalb eine Haftung von ALVERN nicht in Betracht kommt.

3. Gerät der Auftraggeber mit zwei Monatsmieten in Verzug, ist ALVERN zur fristlosen Kündigung der Belegungsvereinbarung berechtigt.

4. Kündigt der Auftraggeber diese Belegungsvereinbarung aus anderen als den in Ziffer 1 und Ziffer 2 dieses Paragraphen genannten Gründen, so ist er verpflichtet, ALVERN folgende Stornierungsgebühren zu erstatten: bei Kündigungen innerhalb von

- ab 120 Tagen vor dem Beginn der Werbekampagne 30 %,
- ab 90 Tagen vor dem Beginn der Werbekampagne 50 % und
- ab 60 Tagen vor dem Beginn der Werbekampagne 100 %

des Mietzinses für die vereinbarte Grundmietzeit gemäß § 3. Der Auftraggeber und ALVERN sind sich darüber einig, daß diese Stornierungsgebühren dem zu erwartenden Schaden von ALVERN entspricht, der dadurch entsteht, daß ALVERN die Werbeflächen nicht anderweitig vermieten kann. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, daß ALVERN durch die anderweitige Vermietung der Werbeflächen kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Eine Umbuchung seitens des Auftraggebers versteht sich als Stornierung mit nachfolgender Neubuchung.

5. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## **§ 5 Keine Haftung für den Inhalt der Werbung**

Der Auftraggeber hat keine Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche gegen ALVERN, wenn eine Ausstattung der Tankstellen mit den Werbeeinlegern wegen des Inhalts der Werbung oder des Rufes des beworbenen Produkts oder des werbenden Unternehmens oder wegen der Belieferungsmöglichkeiten der Betreiber der Tankstellen mit dem beworbenen Produkt durch die Mineralölgesellschaften ganz oder teilweise verweigert wird. ALVERN hat den Auftraggeber unverzüglich über die Weigerung der Mineralölgesellschaften zu informieren. Der Auftraggeber kann in diesem Fall, sofern ihn kein Verschulden an der Verweigerung der Ausstattung der Werbeflächen mit Werbeeinlegern trifft, die unverzügliche zeitanteilige Rückzahlung des vereinbarten Mietzinses verlangen und den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Der Auftraggeber hat ALVERN von allen Ansprüchen Dritter wegen der Form und des Inhalts der Werbung oder des Rufes des beworbenen Produktes oder des werbenden Unternehmens oder wegen der Belieferungsmöglichkeiten der Betreiber der Zapfsäulen mit dem beworbenen Produkt freizuhalten.

## **§ 6 Werbeeinleger**

ALVERN verpflichtet sich, die Werbeeinleger nach den vom Auftraggeber vorgelegten Druckvorlagen herzustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ALVERN die Druckvorlagen für die Werbeeinleger rechtzeitig (3 Wochen vor Beginn der Werbekampagne) vorzulegen.

Der Preis für den Druck der Werbeeinleger folgt aus der bei Druck gültigen Druck-Preisstaffel von ALVERN. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Preis für den Druck der Werbeeinleger binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die Aufrechnung gegen den Zahlungsanspruch ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

ALVERN übersendet dem Auftraggeber spätestens am 5. Werktag nach dem Start der Werbekampagne Muster der Werbeeinleger. Etwaige Mängel der Werbeeinleger muß der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt rügen.

Die Belegung der Werbeflächen erfolgt innerhalb der ersten drei Werktage eines Kampagnenmonats.

## **§ 7 Schlußbestimmungen**

Es gilt das Recht und die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Sollten einzelne Bestimmungen diesem Vertragsverhältnis unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

**Stand 11/2003**